

XI. Altersvorsorgezulage

§ 79

Zulageberechtigte

eingefügt durch AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420)
und geändert durch das StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001
(BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4)

¹Nach § 10 a Abs. 1 begünstigte unbeschränkt steuerpflichtige Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. ²Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vor und ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Hilden
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
Allgemeine Erläuterungen zu § 79		Erläuterungen zu § 79: Begünstigter Personenkreis	
1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 79	1	1. Originär begünstigter Personenkreis	3
2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung	2	2. Abgeleiteter Zulageanspruch bei Ehegatten	4

Allgemeine Erläuterungen zu § 79

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich des § 79

1

AVmG v. 26. 6. 2001 (BGBl. I, 1310; BStBl. I, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 79 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

StÄndG 2001 v. 20. 12. 2001 (BGBl. I, 3794; BStBl. I 2002, 4): Durch die Änderung hat der Gesetzgeber klargestellt, daß auch die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage davon abhängig ist, daß der Anspruchsberechtigte im Inland unbeschränkt stpfl. ist. Für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a ergibt sich

dies bereits aus der ursprünglichen Fassung des AVmG, da der Gesetzgeber über § 50 Abs. 1 Satz 4 die beschränkt Stpfl. ausgeschlossen hat und der Sonderausgabenabzug für Personen, die weder der beschränkten noch der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, mangels Veranlagung nicht in Betracht kommt.

Da die Altersvorsorgezulage aber in einem separaten Verfahren unabhängig von der Veranlagung zur ESt. gewährt wird, hätte nach der ursprünglichen Gesetzesfassung der Anspruchsberechtigte, der die übrigen persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt (Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellter Tatbestand), in jedem Land der Welt die Altersvorsorgezulage beantragen können, auch wenn überhaupt kein Bezug zum Inland besteht. Dies wäre mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar gewesen (vgl. im einzelnen § 10 a 4).

2. Grund und Bedeutung der Gesetzesänderung

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt.

Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2.

Erläuterungen zu § 79: Begünstigter Personenkreis

3 1. Originär begünstigter Personenkreis

Einen originären Anspruch auf Altersvorsorgezulage haben nach § 79 Satz 1 unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 80–86 die Personen, die in § 10 a Abs. 1 als begünstigt aufgeführt sind. Voraussetzung ist folglich eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Zusatzversicherung mit beamtenähnlicher Gesamtversicherung (oder eine Gleichstellung – zB für Beamte) bzw. eine Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Zu den Einzelheiten vgl. § 10 a Anm. 4.

Die persönlichen Fördervoraussetzungen für den originären Zulageanspruch und den Anspruch auf den neuen Sonderausgabenabzug für die zusätzliche Altersvorsorge nach § 10 a sind damit identisch.

4 2. Abgeleiteter Zulageanspruch bei Ehegatten

Bei Ehegatten gelten Besonderheiten. Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach § 10 a Abs. 1 begünstigten Personenkreis, wird dem anderen Ehegatten über § 79 Satz 2 ein abgeleiteter Zulageanspruch eingeräumt, wenn

- die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und
- für den nicht originär begünstigten Ehegatten ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Gesetzgeberisches Ziel: Mit der Einräumung des abgeleiteten Zulageanspruchs soll nach Auffassung des Gesetzgebers der Tatsache Rechnung getragen werden, daß auch der nicht originär begünstigte Ehegatte indirekt von der Absenkung des Rentenniveaus des anderen Ehegatten betroffen ist, denn nicht nur

die Altersrente wird künftig abgesenkt, auch die Hinterbliebenenversorgung fällt geringer aus. Vor diesem Hintergrund wollte der Gesetzgeber beiden Ehegatten ermöglichen, eine eigenständige zusätzliche – staatlich geförderte – Altersvorsorge aufzubauen.

Nicht gelungene Umsetzung des Ziels: Die Intention des Gesetzgebers ist sicherlich zu begrüßen. Ob er jedoch zur Umsetzung den richtigen Weg gewählt hat, darf bezweifelt werden. Denn um beide Zulageansprüche zu verwirklichen, muß jeder Ehegatte einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen, bzw. die Förderung für individuell versteuerte Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung beantragen. Beide Verträge müssen auf Seiten der Vertragsanbieter, der Anleger, der ZfA (vgl. § 81 Anm. 3) und der Fin-Verw. verwaltet werden. Dies verursacht entsprechende Kosten. Außerdem ist der abgeleitete Zulageanspruch in mehrfacher Hinsicht vom originär begünstigten Ehegatten abhängig, denn wenn bei diesem die persönliche Fördervoraussetzung wegfällt, weil er zB nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, besteht auch der abgeleitete Zulageanspruch nicht mehr. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten sich trennen. Es erscheint danach äußerst fraglich, ob über den gewählten Weg für den nicht originär begünstigten Ehegatten tatsächlich eine eigenständige private Altersvorsorge aufgebaut werden kann, zumal es nach den Regelungen in § 86 Abs. 2 Satz 1 ausreicht, wenn auf diesen Vertrag lediglich die Altersvorsorgezulage, aber keine eigenen Beiträge eingezahlt werden. Das auf diese Weise angesammelte Altersvorsorgevermögen dürfte äußerst überschaubar sein.

Es wäre wohl konsequenter und wesentlich weniger verwaltungsaufwendig gewesen, für den Fall, daß nur ein Ehegatte originär begünstigt ist, diesem eine höhere Altersvorsorgezulage zu gewähren, wenn über den Vertrag auch die Hinterbliebenenversorgung für den Ehegatten mit abgesichert wird.

Gestaltungsmöglichkeit: Im übrigen eröffnet der abgeleitete Zulageanspruch nach Satz 2 gewisse Gestaltungsmöglichkeiten. So kann über diesen Weg zB ein doppelter Zulageanspruch erreicht werden, obwohl im Grunde beide Ehegatten nicht von der Rentenniveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind:

Beispiel: Der Ehemann ist selbständiger Rechtsanwalt. Für durchschnittlich drei Monate im Jahr beschäftigt er seine Ehefrau auf 325-Euro-Basis in der Kanzlei. Die Ehefrau verzichtet auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist die Ehefrau pflichtversichert und erfüllt damit die persönlichen Fördervoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage nach Satz 1. Somit steht auch dem Ehemann ein eigener abgeleiteter Zulageanspruch nach Satz 2 zu, wenn er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt. Wäre die Ehefrau zB „nur“ Hausfrau, bestünde für beide keine Fördermöglichkeit. In beiden Fällen dürfte jedoch die Absenkung des Rentenniveaus keine große Auswirkung haben, da aufgrund der geringfügigen Beschäftigung der Ehefrau wohl keine hohen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben werden. Die Altersversorgung wird im wesentlichen durch die Versorgungsansprüche des Ehemannes aus seiner privaten Absicherung gesichert sein.

